

# Botschaft

## Botschaft

des Gemeindevorstandes an die Gemeindeversammlung vom  
20. April 2017, 20.00 Uhr im Gemeindegrossaal



### Traktanden

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2016
3. Genehmigung der Jahresrechnung 2016
  - 3.1 der Verwaltung
  - 3.2 des Elektrizitätswerkes Samedan
4. Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Engadiner Museum
5. Beschlussfassung über die Anpassung der Bestimmungen für den Grundstückserwerb durch Personen im Ausland
6. Varia

### Traktandum 3

#### Genehmigung der Jahresrechnung 2016

Hinweis: die Jahresrechnung inklusive detaillierte Berichterstattung kann bei der Gemeindekanzlei bezogen oder von der Internetseite [www.samedan.ch](http://www.samedan.ch), Rubrik Politik/Gemeindeversammlung heruntergeladen werden.

#### 3.1 der Verwaltung

##### Quort e böin / In Kürze

##### Quint curraint / Laufende Rechnung 2016 (in TSD)

	Rechnung 2015	Budget 2016	Rechnung 2016	Abweichung
Aufwand	42'470	28'580	37'160	8'580
Ertrag	42'520	28'880	37'370	8'490
Ergebnis	50	300	210	-90

##### Quint d'investiziun / Investitionsrechnung 2016 (in TSD)

Rechnung 2015	Budget 2016	Rechnung 2016	Abweichung	
Ausgaben	1'620	3'320	2'360	-960
Einnahmen	240	590	630	40
Nettoinvestitionen	-1'380	-2'730	-1'730	-1'000

##### Finanziaziun / Finanzierung 2016 (in TSD)

	Rechnung 2015	Budget 2016	Rechnung 2016	Abweichung
Nettoinvestitionen	-1'380	-2'730	-1'730	-1'000
Cash Flow (+) / Cash Loss (-)	11'650	4'680	9'860	5'180
Finanzierungs- überschuss	10'270	1'950	8'130	6'180

## Indicatuors da finanzas / Finanzkennzahlen 2016

	Rechnung 2015	Budget 2016	Rechnung 2016	Bewertung
Selbstfinanzierungsgrad in %	100	172	569	ideal
Selbstfinanzierungsanteil in %	40	21	37	gut
Kapitaldienstanteil in %	16	8	24	sehr hoch
Investitionsanteil in %	6	16	6	schwach
Bruttoverschuldung in Mio.	50	50	45	kritisch
Bruttoverschuldungsanteil in %	172	224	170	schlecht

### Valütaziun / Beurteilung

In das Jahresergebnis eingeflossen ist der Erlös von CHF 1'950'000 aus dem Verkauf des Grundstückes Nr. 1702. Bei der Beurteilung des Jahresergebnisses ist diese Transaktion zu berücksichtigen.

Die laufende Rechnung schliesst im Rahmen der Erwartungen mit einem Ertragsüberschuss von rund CHF 200'000. Der Cash Flow aus der operativen Tätigkeit beträgt CHF 7'910'000 und liegt damit über den Prognosen. In Verbindung mit der zurückhaltenden Investitionstätigkeit ergibt sich ein Finanzierungsüberschuss von CHF 8.1 Mio. Die Verschuldung der Gemeinde, gemessen an den kurz-, mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten, belief sich per 1. Januar 2017 auf CHF 41.5 Mio. Die Bilanzsumme hat sich von CHF 77.7 Mio. auf CHF 74.0 Mio. reduziert. Das Fremdkapital beträgt CHF 44.9 Mio., das Eigenkapital CHF 18 Mio.

### Proposta / Antrag

*La suprastanza cumünela propuona*

- *d'approver il quint annuel preschaint per l'an 2016;*
- *d'equaliser il surpü d'entredgias da frs 211'570.55 sur l'egen chapitël.*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- die vorliegende Jahresrechnung für das Jahr 2016 zu genehmigen;
- den Ertragsüberschuss von CHF 211'570.55 über das Eigenkapital auszugleichen.

## 3.2 des Elektrizitätswerkes

### Cuort e böñ / In Kürze

	Rechnung 2015	Budget 2016	Rechnung 2016	Abweichung
Aufwand	-4'420'000	-4'740'000	-4'270'000	470'000
Ertrag	4'960'000	5'040'000	4'850'000	-190'000
Ergebnis laufende Rechnung	540'000	300'000	580'000	280'000
Cash Flow (+) / Cash Loss (-)	990'000	800'000	1'030'000	230'000
Nettoinvestitionen	-30'000	-1'070'000	-590'000	480'000
Finanzierungsüberschuss	960'000	-270'000	440'000	710'000

### Proposta / Antrag

*La suprastanza cumünela propuona*

- *d'approver il quint annuel preschaint da l'Ouvra electrica da Samedan per l'an 2016.*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- die vorliegende Jahresrechnung des Elektrizitätswerkes Samedan für das Jahr 2016 zu genehmigen.

## Traktandum 4

Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Engadiner Museum

### Cuort e böñ / In Kürze

*Il Circul d'Engadin'Ota pissera daspö l'an 1916 per la finanziaziun dal mantegniment e da la gestiun dal Museum engadinais. La contribuziun annuela da frs 250'000 dess gnir prasteda eir zieva l'aboliziun dal Circul. Que dess succeder directamaing tres las vschinaunchas sün basa d'üna convegno da prestaziun.*

Der Kreis Oberengadin finanziert seit 1916 den Unterhalt und den Betrieb des Engadiner Museums in St. Moritz. Der aktuelle jährliche Beitrag von CHF 250'000 soll auch nach der Auflösung des Kreises gewährt werden. Dies soll direkt durch die Gemeinden auf der Basis einer Leistungsvereinbarung mit der Stiftung erfolgen.

#### 4.1 Ausgangslage

Das Engadiner Museum wurde 1906 eröffnet. Eigentümerin ist seit 1918 die Stiftung Engadiner Museum/Fundaziun Museum Engiadinais mit Sitz in St. Moritz. Seit 1916 kommt der Kreis für den Unterhalt und den Betriebsaufwand auf. Das Engadiner Museum beherbergt ausgesprochen wertvolles Kulturgut des Engadins und der angrenzenden Täler und vermittelt Einheimischen und Gästen die spezifische Wohnkultur der Region. Deren Ziel ist es, das Engadiner Museum als bleibendes Denkmal rätscher und speziell ladinischer Volkskunst und Volkskultur zu erhalten und diese zu fördern.

Nach über 100 Jahren Museumsbetrieb wies das Museum beträchtlichen Sanierungsbedarf auf. Im November 2011 bewilligte der Oberengadiner Souverän einen Betrag von CHF 6 Mio. für die Neuinszenierung und Sanierung. Unter Federführung des Kreises erfolgte in den Jahren 2015/16 die umfassende Sanierung.

Weil der Kreis Oberengadin im Zuge der kantonalen Gebietsreform auf Ende 2017 aufgelöst wird, muss die Stiftungsurkunde der neuen Ausgangslage angepasst werden. Für die Region ist die Existenz des Engadiner Museums von öffentlichem Interesse. Mit einer Leistungsvereinbarung wollen die Gemeinden des Oberengadins sicherstellen, dass der Betrieb des Engadiner Museums weiterhin finanziell abgesichert bleibt.

#### 4.2 Wesentlicher Inhalt der Leistungsvereinbarung

Mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung verpflichtet sich die Stiftung Engadiner Museum, das Museum samt Inventar als bleibendes Denkmal der Volkskunst und Volkskultur zu erhalten sowie den Besuch des Museums zu fördern. Erwartet wird, dass es an mindestens 250 Tagen im Jahr im Minimum während vier Stunden offen gehalten wird. Im Gegenzug verpflichten sich die auftraggebenden Gemeinden zur Leistung eines jährlichen Betriebsbeitrages in Höhe von CHF 250'000. Dieser Betriebskostenbeitrag entspricht dem aktuellen Beitrag gemäss Kulturförderungsgesetz des Kreises Oberengadin. Die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Gemeinden erfolgt nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel. Der Anteil zulasten der Gemeinde Samedan beträgt derzeit CHF 34'450 im Jahr. Nachdem das Museum saniert und restauriert wurde, kann aufgrund der Attraktivitätssteigerung von einer grösseren Wirtschaftlichkeit ausgegangen werden. Ob diese Erwartungen aber auch tatsächlich eintreffen, kann wohl erst nach zwei bis drei Jahren Betriebszeit beurteilt werden. In einer ersten Phase soll deshalb der Betriebsbeitrag in der bisherigen Höhe belassen werden.

Der Leistungsauftrag tritt am 01. Januar 2018 in Kraft und dauert vier Jahre. Ohne gegenseitige Kündigung mit einer vorgängigen Frist von sechs Monaten verlängert sich die Dauer der Leistungsvereinbarung stillschweigend um weitere vier Jahre.

#### 4.3 Beilage im Anhang, Seiten 5 bis 8

Leistungsvereinbarung

##### Propostas / Anträge

La suprastanza cumünela propuona

- d'approver la cunvegna da prestaziun traunter la vschinauncha da Samedan e la Fundaziun Museum Engiadinais.

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- Genehmigung der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Samedan und der Stiftung Engadiner Museum.

---

### Traktandum 5

Beschlussfassung über die Anpassung der Bestimmungen für den Grundstückserwerb durch Personen im Ausland

#### Cuort e böñ / In Kürze

*La ledscha federela davart l'acquist da terrain tres personas i'l exteriur restrainscha la vendita da bains immobigliers ad esters. Ella es gnida relascheda a sieu temp per eviter la dominaziun excessiva da nos terrain indigen tres esters. La vschinauncha da Samedan ho fixo impü auncha üna quota da maximel 25% per la vendita our da surfabricaziuns. La vendita d'abitaziuns da vacanzas da personas i'l exteriur ad oters esters – uschedittas abitaziuns da seguonda maun – es admissa, scha vain cumpruvo, cha la vendita süil marchio d'immobiglias svizzer nun es pussibel. Abitaziuns da vacanzas da Svizzers paun be gnir vendidas as esters, scha que's tratta da motivs importants per la vschinauncha. Il prievel da la dominaziun excessiva dal terrain tres esters nun es hozindi pü avaunt maun. Cun l'adat-tamaint dal dret cumünel dessan almain las restricziuns per la vendita d'abitaziuns da vacanzas da Svizzers gnir schluchedas. Cun quista revisiun as vules redür las restricziuns cumünelas süil nivel chantunel.*

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland beschränkt den Verkauf von Grundeigentum an ausländische Personen. Es wurde seinerzeit erlassen, um die „Überfremdung des einheimischen Bodens“ zu verhindern. Die Gemeinde Samedan hat darüber hinaus noch eine Quote von maximal 25% für den Verkauf aus Gesamtüberbauungen festgelegt. Der Verkauf

durch Ausländer an (andere) Ausländer gegen Nachweis der Unverkäuflichkeit auf dem schweizerischen Immobilienmarkt (sogenannte Zweithandwohnungen) ist zugelassen. Einzelobjekte schweizerischer Veräusserer dürfen nur in Fällen von wesentlicher Bedeutung für die Gemeinde bewilligt werden. Die Gefahr der „Überfremdung des einheimischen Bodens“ ist heute kaum mehr gegeben. Mit einer Anpassung des kommunalen Rechts sollen die Einschränkungen zumindest für den Verkauf von Einzelobjekten schweizerischer Veräusserer gelockert werden. Damit würde der Verkauf unter dem Vorbehalt von wichtigen Gründen und verbunden mit dem Nachweis der Unverkäuflichkeit auf dem schweizerischen Markt zugelassen. Mit dieser Regelung würden die kommunalen Einschränkungen auf die kantonalen Vorgaben herabgesetzt.

### 5.1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) beschränkt den Grundstückerwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland. Es wurde im Jahr 1983 erlassen, um die „Überfremdung des einheimischen Bodens“ zu verhindern. Für den Erwerb eines bewilligungspflichtigen Grundstücks benötigen diese einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Im Kanton Graubünden sind das Grundbuchinspektorat und des Handelsregister dafür zuständig. Diese entscheiden über die Frage der Bewilligungspflicht eines Rechtsgeschäftes und die Erteilung einer Bewilligung. Eine Bewilligung kann nur aus Gründen erteilt werden, die das BewG und gegebenenfalls das kantonale Gesetz vorsehen. Gemäss Art. 9 Abs. 3 BewG bestimmen die Kantone die Orte, die des Erwerbs von Ferienwohnungen oder von Wohneinheiten in Apparthotels durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern.

Am 14. April 1997 beschloss die Gemeindeversammlung Samedan, Verkäufe von Wohnungen an Personen im Ausland im Rahmen einer Quote von 25% zu ermöglichen. Darauf basierend hat die Regierung mit Beschluss vom 30.09.1997 die Gemeinde Samedan als Fremdenverkehrsgemeinde im Sinne von Art. 9 Abs. 3 (BewG) bestimmt.

### 5.2 Aktuelle Regelung auf kommunaler Ebene

In Samedan sind aufgrund dieses Beschlusses und der übergeordneten Gesetzgebung derzeit folgende Veräusserungen an Personen im Ausland möglich (immer im Rahmen des kantonalen Kontingents):

- 25% für den Verkauf aus Gesamtüberbauungen;
- Verkauf von Einzelobjekten schweizerischer Veräusserer nach altem Recht, d.h. in Fällen von wesentlicher Bedeutung für die Gemeinde und mit Zustimmung der Gemeinde (sogenannte VIP-Bewilligungen);
- Verkauf durch Ausländer an Ausländer (Zweithandwohnungen).

### 5.3 Anpassung an das revidierte kantonale Recht

Am 26. November 2000 hat das Bündner Stimmvolk das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EGzBewG) revidiert und am 01.01.2001 in Kraft gesetzt. Im Rahmen dieser Revision wurde der Erwerb von Einzelobjekten grundsätzlich freigegeben. Wenn die Gemeinde eine Quote für den Verkauf aus Gesamtüberbauungen festlegt, unterliegt der Verkauf von Einzelobjekten allerdings gewissen Erschwernissen. So setzt das kantonale Recht voraus, dass wichtige Gründe vorliegen. Diese wichtigen Gründe können in der Person des Veräusserers und finanzieller, gesundheitlicher oder anderer Natur sein, oder aber auch auf Seiten des Erwerbers (kulturelle und wirtschaftliche Gründe, allenfalls auch die besondere Beziehung zum Erwerbort). Zudem wird der Nachweis der Unverkäuflichkeit an nicht bewilligungspflichtige Personen verlangt, und zwar zu den Gestehungskosten oder zum amtlichen Schätzwert. Bewilligungsbehörde ist das Grundbuchinspektorat und Handelsregister des Kantons Graubünden.

In der Gemeinde Samedan ist der Verkauf von Einzelobjekten schweizerischer Veräusserer aus wichtigen Gründen wie es das neue kantonale Recht seit der Revision vom 26. November 2000 zulässt, nicht möglich, weil für Gemeinden, die ihre Quote vor der Revision beschlossen haben, nicht automatisch die neue Regelung gilt. Mit einem entsprechenden Beschluss der Gemeindeversammlung soll dies ermöglicht werden. Es geht also darum, den Verkauf von Einzelobjekten schweizerischer Veräusserer an Personen mit Wohnsitz im Ausland zuzulassen, dies unter dem Vorbehalt von wichtigen Gründen und verbunden mit dem Nachweis der Unverkäuflichkeit auf dem schweizerischen Markt.

### 5.4 Beurteilung des Gemeindevorstandes

Die Beschränkung des Grundstückerwerbs durch Personen im Ausland bezweckt, dass die Überfremdung des einheimischen Bodens verhindert wird. Fakt ist, dass sich die Rahmenbedingungen seit dem Erlass des BewG grundlegend verändert haben. Zum einen herrschte Anfang der Achtzigerjahre eine völlig andere Marktsituation. Die Nachfrage nach Immobilien durch Personen im Ausland hat stark nachgelassen. Zum anderen sind mit dem Zweitwohnungsgesetz und dem Raumplanungsgesetz zusätzliche Einschränkungen auf Bundesebene erlassen worden, welche den Bau von neuen Zweitwohnungen drastisch unterbinden. Die Gefahr der Überfremdung des einheimischen Bodens ist damit praktisch nicht mehr vorhanden. Aus heutiger Sicht bestehen kaum mehr stichhaltige Gründe für die über das kantonale Recht hinausgehenden Einschränkungen.

Schliesslich kann es den einzelnen schweizerischen Eigentümer, der seine Liegenschaft aus wichtigen persönlichen Gründen verkaufen muss, doch recht hart treffen, wenn dies nicht einmal zum amtlichen Verkehrswert möglich ist. In diesen Fällen ist es sicher gerechtfertigt, den Spielraum etwas zu vergrössern, zumal der Kreis der potentiellen Gesuchsteller überschaubar bleiben dürfte und der Härtefall nachgewiesen werden muss. Diese Regelung gilt bereits seit längerem in diversen Oberengadiner Gemeinden, so in St. Moritz, Pontresina, La Punt, Silvaplana und Zuoz. In einigen Bündner Fremdenverkehrsorten wurde die Quotenregelung angesichts der aktuellen Entwicklung sogar auf 100% angehoben (St. Moritz, Arosa, Lenzerheide, Flims, Laax, Scuol).

Bewilligungsbehörde ist nach wie vor das Grundbuchinspektorat und Handelsregister, welches das Vorliegen der Gründe und die erforderlichen Nachweise gemäss kantonalem Recht prüft. Die Kontrollmöglichkeit seitens der Gemeinde bleibt erhalten, weil die kantonale Bewilligungsbehörde eine anfechtbare Verfügung erlassen muss.

Wie erwähnt, dürfte die Anzahl der Gesuchsteller in einem bescheidenen Rahmen bleiben. Es sind daher keine wesentlichen Impulse für den Immobilienmarkt oder eine spürbare Belebung des Handels mit Liegenschaften zu erwarten. Im Einzelfall kann eine Lockerung aber massgeblich zur Entspannung in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation beitragen.

Aus den erwähnten Gründen erachtet der Gemeindevorstand die Lockerung im Sinne des im November 2000 revidierten kantonalen Rechts als sinnvoll und zweckmässig.

#### **Propostas / Anträge**

*La suprastanza cumünela propuona*

- *d'admetter la vendita d'abitaziuns da vacanzas da vendeders svizzers a persunas i'l exteriur tenor il dret chantunel revais.*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- Den Verkauf von Einzelobjekten schweizerischer Veräusserer an Personen mit Wohnsitz im Ausland nach neuem Recht zuzulassen.

Namens des Gemeindevorstandes

Jon Fadri Huder

Claudio Prevost

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

**Leistungsvereinbarung**  
(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen der

**Politischen Gemeinde Samedan**

und der

**Auftraggeberin**

**Stiftung Engadiner Museum / Fundaziun Museum engiadinais**, Via dal Bagn 39,  
7500 St. Moritz

Beauftragte

betreffend

**Führung des Engadiner Museums in St. Moritz**

**1. Grundlagen, Grundsätze**

1.1 Die Beauftragte bezweckt das Engadiner Museum in St. Moritz als bleibendes Denkmal der Volkskunst und Volkskultur zu erhalten und dieses den Besucherinnen und Besuchern anschaulich zu vermitteln.

1.2 Seit 1916 kommt der Kreis Oberengadin für den Unterhalt der Liegenschaft und den Betriebsaufwand, soweit dieser nicht durch die Erträge der Beauftragten gedeckt ist, auf. In den vergangenen Jahren wurde das Engadiner Museum umfassend saniert.

Für die Gemeinde Samedan liegt der Betrieb des Engadiner Museums im öffentlichen Interesse weshalb sie die „Stiftung Engadiner Museum / Fundaziun Museum engiadinais“ mit dem vorliegenden Leistungsvereinbarung mit dessen Führung beauftragt.

1.3 Die vorliegende Leistungsvereinbarung dient der Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der „Stiftung Engadiner Museum / Fundaziun Museum engiadinais“ als Beauftragte und der Gemeinde Samedan Auftraggeberin.

1.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und zu einem einvernehmlichen Zusammenwirken im Interesse der Beibehaltung und Weiterentwicklung des Engadiner Museums / Museum engiadinais.

**2. Vertragsgegenstand**

2.1 Leistungen der Stiftung Engadiner Museum / Fundaziun Museum engiadinais

2.1.1 Die Beauftragte verpflichtet sich, das bestehende Museum samt dem Inventar als bleibendes Denkmal der Volkskunst und Volkskultur zu erhalten und zu ergänzen sowie den Besuch des Museums zu fördern und dieses während mindestens 250 Tagen im Jahr während mindestens 4 Stunden offen zu halten.

2.1.2 Die Beauftragte verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit den anderen kulturellen Institutionen im Oberengadin und im Kanton Graubünden, mit den Schulen und Bildungsinstitutionen des Oberengadins und den touristischen Leistungsträgern des Oberengadins.

2.1.3 Die Beauftragte legt jeweils innert 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres der Auftraggeberin einen Tätigkeits- und Finanzbericht vor.

2.1.4 Die Beauftragte verpflichtet sich, das Museum nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Unter Einbezug der Beiträge der Gemeinden ist für eine ausgeglichene Jahresrechnung zu sorgen.

2.1.5 Die Beauftragte sorgt für einen angemessenen Versicherungsschutz.

2.1.6 Die Beauftragte verpflichtet sich ihre Jahresrechnung durch eine auswärtige Revisionsstelle revidieren zu lassen und deren Bericht der Auftraggeberin offen zu legen.

2.2 Leistungen der Gemeinde

2.2.1 Der von den auftraggebenden Gemeinden zu deckende Betriebskostenbeitrag beträgt max. CHF 250'000.00 pro Jahr. Die Auftraggeberin trägt von diesem Betrag jenen Anteil, welchen sie gemäss aktuellem Kostenteilschlüssel der Region, ohne

Berücksichtigung der Gemeinde Bregaglia (Art. 33 der Statuten der Region Maloja), zu tragen hat.

Dieser Betrag ist in zwei Jahresraten, 1. Rate fällig und zahlbar per 01. Januar und die 2. Rate fällig und zahlbar per 01. Juli, an die Beauftragte auszurichten.

2.2.2 Die Auftraggeberin weist in ihren Publikationen und in ihren Kommunikationskanälen auf das Angebot des Engadiner Museums hin und wirkt auf ihre Schulen ein, damit diese das Museum besuchen.

2.3 Investitionen, ausserordentliche Aufwendungen  
Betreffend der Finanzierung von ausserordentlichen Aufwendungen und Investitionen (bspw. Ankauf von Ausstellungsobjekten, Investitionen in die Infrastruktur etc.) verständigen sich die Vertragsparteien in einer separaten schriftlichen Vereinbarung.

### 3. Weitere Bestimmungen

3.1 Streitigkeiten  
Ergeben sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung Konflikte, so ist vorerst eine Mediation zwischen den Vertragspartnern durchzuführen.

Verläuft die Mediation erfolglos, steht es jedem Vertragspartner frei, die Streitsache im dafür vorgesehen Verfahren dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden vorzulegen.

3.2 Dauer  
Die Leistungsvereinbarung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft und dauert 4 Jahre. Ohne gegenseitige Kündigung mit einer vorgängigen Frist von 6 Monaten verlängert sich die Dauer der Leistungsvereinbarung stillschweigend um weitere 4 Jahre.

3.3 Vertragsänderungen  
Änderungen des vorliegenden Vertrages und Vereinbarungen betreffend zusätzlicher Leistungen der Auftraggeberin gemäss Ziff. 2.3 dieses Vertrages bedürfen der Schriftform (Gültigkeitserfordernis).

### 3.4 Ausfertigungen

Diese Leistungsvereinbarung wird in 2-facher Ausführung ausfertigt, je ein Exemplar für die Vertragsparteien.

Ort, Datum ..... Ort, Datum .....

Die Vertragsparteien:

Politische Gemeinde Samedan:

Stiftung Engadiner Museum /  
Fundaziun Museum engiadinais:

Der Gemeindepräsident

Gian Duri Ratti, Präsident

Der Gemeindeschreiber

Siegfried Aspiron, Vizepräsident

